

Jahresabschluss 2025



	Gruppe				
	II	III	IV	V	VI
2	90 Be 4	108 B 5	120 C 6	140 N 7	160 O 8
3	243 Mg 12	270 Al 13	281 Si 14	310 P 15	321 S 16
4	401 Ca 20	697 Ga 31	726 Ge 32	749 As 33	790 Se 34
5	876 Sr 38	1148 In 49	1187 Sn 50	1218 Sb 51	1276 Te 52
6	1373 Ba 56	2044 Tl 81	2072 Pb 82	2090 Bi 83	209 Po 84

Wir gestalten Zukunft.
Mit Innovation und Präzision.

AIXTRON

Bilanz

in EUR Tsd.	31.12.25	31.12.24
A. Anlagevermögen	276.450	262.255
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	5.728	6.395
1. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	4.498	5.768
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.230	627
II. Sachanlagen	222.537	208.950
1. Grundstücke und Bauten	80.516	30.788
2. Technische Anlagen und Maschinen	95.685	46.417
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.165	7.376
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	39.171	124.369
III. Finanzanlagen	48.185	46.910
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	48.185	46.660
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	—	250
B. Umlaufvermögen	605.469	599.211
I. Vorräte	263.401	344.856
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	188.962	205.389
2. Unfertige Erzeugnisse	67.668	115.285
3. Geleistete Anzahlungen	6.771	24.182
davon verb. Unternehmen: EUR 1.489 Tsd. (Vorjahr: EUR 7.070 Tsd.)		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	170.233	232.130
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	64.490	104.975
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	90.411	118.391
3. Sonstige Vermögensgegenstände	15.332	8.764
davon aus Steuern: EUR 5.628 Tsd. (Vorjahr: EUR 3.938 Tsd.)		
III. Wertpapiere		
Sonstige Wertpapiere	115.473	498
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	56.362	21.727
C. Rechnungsabgrenzungsposten	17.519	9.307
Summe Aktiva	899.438	870.773

in EUR Tsd.	31.12.25	31.12.24
A. Eigenkapital	784.064	732.003
I. Gezeichnetes Kapital	113.456	113.456
Eigene Aktien	-670	-784
<i>Ausgegebenes Kapital</i>	<i>112.786</i>	<i>112.672</i>
II. Kapitalrücklage	304.895	297.419
III. Andere Gewinnrücklagen	245.388	214.694
IV. Bilanzgewinn	120.995	107.218
B. Rückstellungen	50.823	50.907
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	133	144
2. Steuerrückstellungen	7.782	7.828
3. Sonstige Rückstellungen	42.908	42.935
C. Verbindlichkeiten	64.551	87.863
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	39.291	48.249
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.881	22.711
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.432	13.777
4. Sonstige Verbindlichkeiten	4.947	3.126
<i>davon aus Steuern: EUR 2.270 Tsd. (Vorjahr: EUR 1.041 Tsd.)</i>		
Summe Passiva	899.438	870.773

Gewinn- und Verlustrechnung

in EUR Tsd.	2025	2024
1. Umsatzerlöse	486.659	615.213
2. Erhöhung/Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	-45.157	-38.774
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	1.509	1.382
4. Sonstige betriebliche Erträge	19.926	13.837
davon aus Währungsumrechnung EUR 5.085 Tsd. (Vorjahr: EUR 3.559 Tsd.)		
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	176.108	224.900
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	20.060	24.629
6. Personalaufwand		
a) Gehälter	82.851	81.724
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	12.955	12.261
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	13.095	10.172
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	94.500	101.970
davon aus Währungsumrechnung EUR 4.667 Tsd. (Vorjahr: EUR 4.421 Tsd.)		
9. Erträge aus Beteiligungen	5.790	732
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 5.790 Tsd. (Vorjahr: EUR 732 Tsd.)		
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	848	3.388
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.072	700
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	7.355	15.800
13. Ergebnis nach Steuern	61.579	123.622
14. Sonstige Steuern	193	227
15. Jahresüberschuss	61.386	123.395
16. Gewinnvortrag	90.302	45.521
17. Einstellung in andere Gewinnrücklagen	-30.693	-61.698
18. Bilanzgewinn	120.995	107.218

AIXTRON SE, Herzogenrath

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

I. Allgemeine Angaben

Die AIXTRON SE ist die Muttergesellschaft des AIXTRON-Konzerns. Sie erzielt mit ihrer operativen Geschäftstätigkeit bei der Entwicklung, Herstellung, dem Vertrieb und der Wartung von Anlagen zur Beschichtung von Halbleitermaterialien den wesentlichen Teil des Konzernumsatzes. Als Konzernzentrale obliegen der AIXTRON SE darüber hinaus die wichtigsten Leitungsfunktionen für den Konzern wie die Unternehmensstrategie, das Risikomanagement, Aufgaben der Beteiligungsverwaltung, das Führungskräfte- und Finanzmanagement sowie die Kommunikation mit wichtigen Zielgruppen des Konzerns.

Die AIXTRON SE mit Sitz in Herzogenrath ist unter der Nummer HRB 16590 im Register des Amtsgerichts Aachen eingetragen.

Der Lagebericht der AIXTRON SE wird in Anwendung von § 315 Absatz 5 HGB i.V.m. § 298 Absatz 2 HGB mit dem Lagebericht des AIXTRON-Konzerns zusammengefasst.

Die AIXTRON SE stellt den Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen auf.

Der Jahres- und Konzernabschluss sowie der zusammengefasste Lagebericht für das Geschäftsjahr werden im Unternehmensregister elektronisch offengelegt und unter www.aixtron.com (Investoren/Publikationen) zugänglich sein.

Der Ausweis erfolgt – soweit nicht anders angegeben – in Tausend Euro (EUR Tsd.). Aufgrund von Rundungen können sich im vorliegenden Jahresabschluss bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss der AIXTRON SE wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Der Abschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren (GKV) aufgestellt.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen, die entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer vorgenommen werden. Die Herstellungskosten von Sachanlagen umfassen neben den direkt zurechenbaren Kosten auch Material- und Fertigungsgemeinkosten einschließlich anteiliger Abschreibungen.

Die voraussichtlichen Nutzungsdauern betragen für

- | | |
|---|-------------|
| • Software | 3-15 Jahre |
| • übrige entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte | 10-18 Jahre |
| • Gebäude | 26-45 Jahre |
| • Maschinen und technische Anlagen | 3-21 Jahre |
| • andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 2-23 Jahre |

Sofern der niedrigere beizulegende Wert am Abschlussstichtag dauernd unterhalb des Buchwerts liegt, werden außerplanmäßige Abschreibungen auf die Vermögensgegenstände vorgenommen.

Geringwertige Anlagegüter, deren Anschaffungskosten bis zu EUR 250 betragen, werden im Jahr der Anschaffung als Aufwand erfasst. Anlagegüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als EUR 250, aber maximal EUR 1.000 betragen, werden im Jahr des Zugangs in einem Sammelposten zusammengefasst und einheitlich über fünf Jahre abgeschrieben.

Finanzanlagen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und Wertpapiere des Anlagevermögens werden zu ihren Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen. Abschreibungen werden nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung erfasst. Sofern die Gründe für in Vorjahren vorgenommene Wertberichtigungen ganz oder teilweise entfallen sind, erfolgt eine Zuschreibung bis höchstens zu den historischen Anschaffungskosten.

Die Bilanzierung von Kapitalrückgewährungen von Beteiligungsunternehmen erfolgt erfolgsneutral als nachträgliche Minderung von Anschaffungskosten, soweit zwischen der

Kapitalrückzahlung und den historischen Anschaffungskosten ein fester Zusammenhang besteht.

Sofern kein fester Zusammenhang besteht, wird die Minderung des Buchwerts der Beteiligung mittels Vergleich des Verhältnisses zwischen Zeitwert des Kapitals zum Rückzahlungszeitpunkt mit Erwerbszeitpunkt berechnet und bilanziert. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Minderung des Beteiligungsbuchwerts und dem Betrag des rückgezahlten Kapitals wird somit erfolgswirksam realisiert.

Umlaufvermögen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu Anschaffungskosten mit dem Durchschnittspreis oder zum niedrigeren Marktwert angesetzt.

In die Bewertung der unfertigen Erzeugnisse fließen neben den direkt zurechenbaren Kosten auch Material- und Fertigungsgemeinkosten einschließlich anteiliger Abschreibungen ein. Dabei wird das strenge Niederstwertprinzip beachtet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Wertpapiere des Umlaufvermögens werden zu Nennwerten bzw. mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert. Bei der Bewertung der Forderungen wird dem (allgemeinen) Kreditrisiko durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen. Langfristige Forderungen werden mit dem Barwert zum Bilanzstichtag bewertet.

Die liquiden Mittel werden mit dem Nominalbetrag bewertet.

Auf fremde Währung lautende kurzfristige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger werden zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet. Entsprechend wird gem. § 256a Satz 2 HGB das Imparitäts- und Realisationsprinzip nicht angewendet.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die als aktive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesenen Posten stellen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag dar, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag sind.

Latente Steuern

Latente Steuern entstehen im Wesentlichen aus Verlustvorträgen, für die eine Verrechnung mit zukünftigen steuerlichen Gewinnen wahrscheinlich ist, sowie aus Unterschieden zwischen handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen.

Die latenten Steuern werden mit dem für die Gesellschaft gültigen Ertragsteuersatz von 32,8 % bewertet.

In Anwendung des Wahlrechts in § 274 Abs. 1 Satz 3 HGB werden aktive und passive Latenzen verrechnet. Ein Ansatz eines Überhangs aktiver latenter Steuern erfolgt in Ausübung des Wahlrechtes nach § 274 Absatz 1 Satz 2 HGB zum Bilanzstichtag nicht.

Eigenkapital

Die Eigenkapitalposten sind zum Nennwert angesetzt.

Aktienbasierte Vergütung

Aufwendungen für aktienbasierte Vergütung werden ratierlich über den Erdienungszeitraum erfasst. Die Bewertung erfolgt zum Zeitpunkt der Gewährung analog dem im IFRS-Konzernabschluss angesetzten Wert nach IFRS 2 „Share-based Payment“. Bis zum Geschäftsjahr 2021 wurde über den Erdienungszeitraum eine entsprechende Rückstellung aufgebaut, welche bei späterer Erfüllung mit Eigenkapitalinstrumenten in die Kapitalrücklage umgebucht wurde. Seit dem Geschäftsjahr 2022 erfolgt die Erfassung der aktienbasierten Vergütung während des Erdienungszeitraums direkt in der Kapitalrücklage.

Pensionsrückstellungen

Pensionszusagen bestehen ausschließlich für ehemalige Vorstandsmitglieder. Diese Zusagen sind über eine rückgedeckte Pensionskasse finanziert. In dem Maße wie garantierte Rentensteigerungen nicht von der Pensionskasse gedeckt werden, bestehen mittelbare Pensionszusagen, die nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB freiwillig bilanziert werden. Die Bewertung der Verpflichtungen erfolgt nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Methode).

Sonstige Rückstellungen und Steuerrückstellungen

Sonstige Rückstellungen und Steuerrückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Bei der Bemessung dieser Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken angemessen Rechnung getragen. Sie werden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme und, soweit eine langfristige Verpflichtung besteht, mit dem Barwert unter Berücksichtigung von künftigen Kostensteigerungen und Gehaltstrends angesetzt. Dabei werden Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst.

Die Bewertung der Rückstellungen für Gewährleistungs- und Kulanzverpflichtungen erfolgt anhand eines pauschalen Berechnungsverfahrens auf der Basis der historischen Kosten der vergangenen 12 Monate.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag zum Bilanzstichtag angesetzt.

Auf fremde Währung lautende kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger werden gem. § 256a HGB zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet.

Umsatzrealisierung

Umsatzerlöse resultieren aus dem Verkauf und der Inbetriebnahme von Systemen, Ersatzteilen, Serviceleistungen sowie konzerninternem Leistungsaustausch.

Erlöse aus dem Verkauf einer Anlage, deren vereinbarte Produkt- und Prozesseigenschaften bereits nachgewiesen wurden, werden bei Lieferung an den Kunden erfasst, falls eine vollständige Abnahmeprüfung durch den Kunden in der Produktionsstätte von AIXTRON SE erfolgreich durchgeführt wurde und die mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken auf den Kunden übergegangen sind.

Umsatzerlöse im Zusammenhang mit der Installation der Anlage beim Kunden werden erfasst, wenn die Installation beim Kunden abgeschlossen ist und die endgültige Abnahme durch den Kunden bestätigt wurde. Der Anteil, der bis zum Abschluss der Installation abzugrenzenden Umsatzerlöse wird auf Basis historischer Erfahrungswerte ermittelt und beträgt 10% des Anlagenauftragswerts.

Umsatzerlöse aus Anlagen, bei denen die Erfüllung der zugesagten Produkt- und Prozesseigenschaften bisher nicht nachgewiesen wurde oder für die spezielle Rückgaberechte ausgehandelt wurden, werden erst nach der endgültigen Abnahme durch den Kunden erfasst.

Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Ersatzteilen werden in dem Zeitpunkt erfasst, in dem das Eigentum sowie das Verlustrisiko auf den Kunden übertragen worden sind. Diese Bedingung ist im Allgemeinen zum Zeitpunkt des Versands erfüllt. Erträge aus Wartungsleistungen werden erfasst, sobald diese Leistungen erbracht sind.

Sonstige betriebliche Erträge

Sofern sich Erträge aus der Kapitalrückgewährung von Beteiligungsunternehmen (s. auch Finanzanlagen) ergeben, werden diese als Ertrag aus Anlagenabgang unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen. Die Förderungszuschüsse sind als sonstige betriebliche Erträge ausgewiesen und in geringem Umfang herstellungskostenmindernd im Sachanlagevermögen berücksichtigt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2025 ist dem Anhang als Anlage 1 beigelegt.

Finanzanlagen

Der Anteilsbesitz der AIXTRON SE gliedert sich wie folgt:

	Anteil in %*	Eigenkapital 31.12.2025 in EUR Tsd.	Jahresergebnis 2025 in EUR Tsd.
AIXTRON Ltd., Cambridge, GB	100,00	42.768	6.525
AIXTRON Inc., Santa Clara, USA	100,00	42.313	8.970
AIXTRON KK, Tokio, Japan	100,00	2.749	2.804
AIXTRON Korea Co. Ltd., Hwasung, Südkorea	100,00	5.027	876
AIXTRON Taiwan Co. Ltd., Hsinchu, Taiwan	100,00	5.549	314
AIXTRON China Ltd., Shanghai, China	100,00	7.562	366
AIXCell Ltd., Cambridge, GB	100,00	535	-91
AIXTRON Malaysia Sdn. Bhd.	100,00	349	-204
AIXTRON BV, Niederlande	100,00	-465	-490
AIXTRON S.r.l., Italien	100,00	-151	-178
APEVA Holdings Ltd., Cambridge, GB	86,96	15.295	159
APEVA Co. Ltd., Hwasung, Südkorea	86,96	786	-5.278
APEVA SE, Herzogenrath, Deutschland	86,96	944	-14

*Zum 31. Mai 2025 ist die APEVA SE i.L., Herzogenrath (Deutschland) aus dem Konsolidierungskreis des AIXTRON-Konzerns ausgeschieden.

Die Währungsumrechnung für den Anteilsbesitz der ausländischen Tochtergesellschaften erfolgte mit dem Devisenkassamittelkurs (Eigenkapital) bzw. dem entsprechenden Jahresdurchschnittskurs.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Forderungen gegen verbundene Unternehmen ergeben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr aus der Ausgabe von Darlehen in Höhe von EUR 6.714 Tsd. (Vorjahr: EUR 7.231 Tsd.) sowie aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 83.697 Tsd. (Vorjahr: EUR 111.161 Tsd.). Soweit für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen eine Aufrechnungslage gegeben war, wurde eine Saldierung vorgenommen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände weisen wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr auf.

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet zukünftig aufwandswirksame Sachverhalte mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr in Höhe von EUR 8.719 Tsd. (Vorjahr: EUR 5.513 Tsd.) sowie von mehr als einem Jahr in Höhe von EUR 8.800 Tsd. (Vorjahr: EUR 3.794 Tsd.). Hierin sind Forschungsleistungen enthalten, die langfristig durch die entsprechenden Vertragspartner zu erbringen sind.

Latente Steuern

Ein Ansatz des Überhangs der aktiven latenten Steuern erfolgte in Ausübung des Wahlrechts nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB zum Bilanzstichtag nicht.

Es bestünden grundsätzlich aktive latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge. Darüber hinaus ergeben sich aktive latente Steuern aus der Bewertung von Fremdwährungsforderungen und im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen. Passive latente Steuern ergeben sich aus der Bewertung von Fremdwährungsverbindlichkeiten.

Grundkapital

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital (einschließlich eigener Aktien) belief sich zum 31. Dezember 2025 auf 113.456.120 auf den Namen lautende Stückaktien (Namensaktien). Auf jede Aktie entfällt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden 0 (Vorjahr: 45.100) Bezugsrechte aus Aktienoptionsprogrammen ausgeübt. Entsprechend hat sich das gezeichnete Kapital nicht erhöht.

Eigene Anteile

Zum 31. Dezember 2025 hielt die Gesellschaft 670.262 eigene Anteile, auf die ein Anteil des Grundkapitals in Höhe von EUR 670 Tsd. entfiel (Vorjahr: EUR 784 Tsd.). Die eigenen Anteile entsprechen 1% des Grundkapitals (Vorjahr: 1%).

Mitteilungen gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Von Beginn des Geschäftsjahres bis zum Abschlussstichtag hat die Gesellschaft die Mitteilungen gem. Anlage 2 nach § 33 Abs. 1 WpHG über Beteiligungen an der AIXTRON SE erhalten. Im Falle eines mehrfachen Erreichens, Über- oder Unterschreitens der in dieser Vorschrift genannten Schwellenwerte durch einen Meldepflichtigen wird grundsätzlich nur die zeitlich jeweils letzte Mitteilung aufgeführt, die zu einer Über- oder Unterschreitung bzw. Erreichung der Schwellenwerte geführt hat.

Genehmigtes Kapital

Genehmigtes Kapital 2022

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Mai 2022 ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 24. Mai 2027 einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 41.450.000 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Bei Bareinlagen können die neuen Aktien vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch von einem oder mehreren Kreditinstituten bzw. einem anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie ausschließlich den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Grundsätzlich ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien darf insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die aufgrund von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden; ferner sind auf diese Zahl Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden;
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. entsprechender Options- und/oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft und/oder durch von der Gesellschaft abhängige oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Gesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- und/oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- und/oder Wandlungspflicht zustünde;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, etwa zur Gewährung von Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder Dritte oder Befreiung von Verbindlichkeiten;

- um neue Aktien bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt EUR 3.398.760 als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG auszugeben.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

Diese Ermächtigung ist insoweit beschränkt, als nach Ausübung der Ermächtigung die Summe, der unter diesem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 10 Prozent des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen darf. Auf diese 10 Prozent-Grenze sind auch eigene Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der vorstehenden Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss veräußert werden, sowie solche Aktien, die während der Laufzeit der vorstehenden Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss aus einem etwaigen anderen genehmigten Kapital ausgegeben werden; ferner sind solche Aktien anzurechnen, die infolge einer Ausübung von Schuldverschreibungen beigefügten Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options-/Wandlungspflichten auszugeben sind, soweit die zugehörigen Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Bedingtes Kapital

Bedingtes Kapital 2022

Mit Zustimmung der Hauptversammlung vom 25. Mai 2022 wird das Grundkapital um bis zu EUR 15.000.000 durch Ausgabe von bis zu 15.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten oder Andienungsrechten der Gesellschaft, die die Gesellschaft oder von der Gesellschaft abhängige oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Gesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 25. Mai 2022 bis zum 24. Mai 2027 ausgegeben haben, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten aus diesen Schuldverschreibungen Gebrauch machen oder ihre Pflicht zur Optionsausübung bzw. -wandlung erfüllen oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren und soweit jeweils nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festlegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beträgt am 31. Dezember 2025 EUR 304.895 Tsd. (Vorjahr: EUR 297.419 Tsd.). Die Erhöhung (EUR 7.476 Tsd.) ergab sich in Höhe von EUR 7.590 Tsd. aus aktienbasierter Vergütung und in Höhe von EUR 114 Tsd. aus der Übertragung eigener Aktien.

Gewinnrücklagen

Vorstand und Aufsichtsrat haben in Übereinstimmung mit § 58 Abs. 2 AktG festgelegt EUR 30.694 Tsd. (Vorjahr: EUR 61.697 Tsd.) aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

Bilanzgewinn/Ergebnisverwendung

Der nach Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen verbleibende Bilanzgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, dass aus dem Bilanzgewinn eine Dividende von EUR 0,15 je dividendenberechtigter Aktie ausgeschüttet wird.

in EUR	2025	2024
Bilanzgewinn zum 1. Januar	107.217.871	90.554.118
Dividendenzahlungen	-16.916.259	-45.033.014
Jahresüberschuss	61.387.012	123.393.533
Einstellung in andere Gewinnrücklagen	-30.693.506	-61.696.767
Bilanzgewinn zum 31. Dezember	120.995.118	107.217.871

Für das Geschäftsjahr 2025 beträgt der Bilanzgewinn der AIXTRON SE EUR 120.995 Tsd., bestehend aus Jahresüberschuss 2025 in Höhe von EUR 61.387 Tsd. zuzüglich eines Gewinnvortrags von EUR 90.302 Tsd. abzüglich der Einstellung in andere Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 30.694 Tsd.

Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Zum 31. Dezember 2025 bestanden mittelbare Pensionsverpflichtungen. Bei der Bewertung der mittelbaren Verpflichtungen wurden ein Abzinsungssatz von 2,06% (für 10 Jahre) bzw. 2,22% (für 7 Jahre) und eine erwartete Rentensteigerung von 1% p.a. angewandt. Die Bewertung erfolgt nach der Projected Unit Credit Methode unter Anwendung der „Richttafeln 2018 G“ der Heubeck Richttafeln GmbH. Der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 Satz 3 HGB beträgt zum 31. Dezember 2025 EUR -3 Tsd. (Vorjahr: EUR -1 Tsd.).

Zum 31. Dezember 2025 ist der Betrag der bewerteten Pensionsverpflichtungen größer als der Betrag der bewerteten Rückdeckungsversicherung. AIXTRON nimmt das Wahlrecht des Art. 28 Abs. 1 EGHGB in Anspruch. Für den bestehenden Fehlbetrag aus Verpflichtungen in Höhe von EUR 133 Tsd. (Vorjahr: EUR 144 Tsd.) passiviert AIXTRON eine entsprechende Rückstellung.

Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen zum 31. Dezember 2025 betreffen Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

in EUR Tsd.	31.12.25	31.12.24
Ausstehende Eingangsrechnungen	20.051	13.915
Personal	13.579	18.682
Gewährleistung und Kulanzen	7.122	8.069
Gebühren und Beiträge	1.005	953
Abschlussprüfung, Prüfung Nachhaltigkeitsbericht und Steuerberatung	375	614
Rechtsberatung und sonstige Beratung	314	308
Rückbauverpflichtung	262	194
Archivierung	200	200
Summe	42.908	42.935

Rückstellungen für Gewährleistungen und Kulanzen mit einem Wert von EUR 2.679 Tsd. (Vorjahr: EUR 1.696 Tsd.), Rückstellungen für Archivierungskosten mit einem Wert von EUR 200 Tsd. (Vorjahr: EUR 200 Tsd.) sowie Ansammlungsrückstellungen für Rückbauverpflichtungen mit einem Wert von EUR 262 Tsd. (Vorjahr: EUR 194 Tsd.) haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Alle weiteren Rückstellungen haben eine Laufzeit von bis zu 12 Monaten.

Der zum Bilanzstichtag noch nicht ratierlich angesammelte Betrag der Ansammlungsrückstellungen für Rückbauverpflichtungen beläuft sich auf EUR 283 Tsd.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten weisen die folgenden Restlaufzeiten auf:

in EUR Tsd.	Bilanz- ausweis 2025	Restlaufzeit bis zu einem Jahr
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	39.291	39.291
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.881	15.881
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.432	4.432
Sonstige Verbindlichkeiten	4.947	4.904
Summe	64.551	64.508

in EUR Tsd.	Bilanz- ausweis 2024	Restlaufzeit bis zu einem Jahr
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	48.249	48.249
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.711	22.711
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	13.777	13.777
Sonstige Verbindlichkeiten	3.126	2.773
Summe	87.863	87.510

Von den erhaltenen Anzahlungen entfallen EUR 3.329 Tsd. (Vorjahr: EUR 565 Tsd.) auf erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen von verbundenen Unternehmen.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen wie im Vorjahr ausschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Soweit eine Aufrechnungslage gegeben war, wurde eine Saldierung vorgenommen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind EUR 43 Tsd. (Vorjahr: EUR 353 Tsd.) mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr enthalten.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

in EUR Tsd.	2025	2024
Asien	300.750	401.047
Europa	101.495	168.349
Amerika	84.413	45.817
Summe	486.658	615.213

in EUR Tsd.	2025	2024
Systeme	380.895	503.967
Service und Ersatzteile	101.412	104.755
Sonstige Erlöse	4.351	6.491
Summe	486.658	615.213

Die sonstigen Erlöse enthalten im Wesentlichen Erträge aus konzerninternem Leistungsaustausch.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Kursgewinne, Zuwendungen für öffentlich geförderte Entwicklungsprojekte und Erträge aus Versicherungserstattungsansprüchen in Höhe von EUR 18.282 Tsd. (Vorjahr: EUR 12.568 Tsd.).

Im abgelaufenen Geschäftsjahr fielen periodenfremde Erträge in Höhe von EUR 1.286 Tsd. (Vorjahr: EUR 1.198 Tsd.) an. Diese basieren auf der Auflösung von Rückstellungen.

Personalaufwand

Der Personalaufwand enthält EUR 188 Tsd. (Vorjahr: EUR 178 Tsd.) Aufwendungen für Altersversorgung.

Abschreibungen

Die Abschreibungen des Geschäftsjahres auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens betreffen im Wesentlichen Softwarelizenzen. Die Abschreibungen auf Sachanlagen entfallen weitestgehend auf Laboranlagen, technische Anlagen sowie Gebäude.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten Kursverluste und korrespondierende Aufwendungen aus Versicherungsentschädigungen in Höhe von EUR 17.505 Tsd. (Vorjahr: EUR 5.793 Tsd.).

Die verbleibenden sonstigen betrieblichen Aufwendungen befinden sich erwartungsgemäß im Kontext der gewöhnlichen Geschäfts- und Forschungstätigkeiten auf Vorjahresniveau.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge in Höhe von EUR 848 Tsd. (Vorjahr: EUR 3.388 Tsd.) resultieren aus Festgeld- und Tagesgeldanlagen sowie aus verbundenen Unternehmen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen beinhalten Aufzinsungen von Rückstellungen in Höhe von EUR 3 Tsd. (Vorjahr: EUR 4 Tsd.).

V. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse

Die AIXTRON SE haftet als Garant für die Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft AIXTRON Ltd., Cambridge, Großbritannien, aus einem langfristigen Gebäudemietvertrag mit einem jährlichen Betrag von EUR 311 Tsd. bzw. einem Gesamtbetrag von EUR 2.566 Tsd. (Vorjahr: EUR 1.034 Tsd.) bis zum Ende der Vertragslaufzeit 2034. Der laufende Vertrag wurde in 2025 verlängert. Die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme ist aufgrund der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AIXTRON Ltd. als gering einzustufen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, welcher sich maßgeblich aus Bestellverpflichtungen zusammensetzt, beläuft sich auf EUR 72.119 Tsd. (Vorjahr: EUR 131.000 Tsd.) Darin enthalten sind sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Bestellverpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 3.118 Tsd. (Vorjahr: EUR 14.361 Tsd.) sowie Investitionen in Höhe von EUR 851 Tsd. (Vorjahr: EUR 4.918 Tsd.).

Es entfallen auf Miet- und Leasingverpflichtungen die folgenden Beträge:

in Tsd. EUR	2026	2027	2028	Folgejahre	Gesamt
Miet- und Leasingverpflichtungen	508	367	86	86	1.047

Derivative Finanzinstrumente

AIXTRON SE setzte im Berichtsjahr Devisenoptionen ein, um sich gegen die Auswirkungen von USD/EUR und JPY/EUR-Wechselkursschwankungen zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen von Zahlungsströmen aus schwebenden Geschäften und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen abzusichern. Im Jahr 2025 wurden Devisentermingeschäfte ohne Sicherungsbeziehungen abgeschlossen. Zum 31. Dezember bestanden neben diesen keine weiteren offenen Kurssicherungsgeschäfte. Die Bewertung erfolgt abhängig vom Marktwert zum Stichtag zum niedrigeren beizulegenden Wert oder maximal in Höhe der Anschaffungskosten. Zum Stichtag war eine Devisenoption zu Anschaffungskosten bewertet bei einem Marktwert oberhalb der Anschaffungskosten. Der Ausweis erfolgt unter den Sonstigen Vermögensgegenständen. Der Buchwert zum Stichtag beträgt EUR 80 Tsd., der Marktwert zum Stichtag EUR 158 Tsd.

Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 wurde in 2026 ein Programm zur Personalreduktion am Standort Herzogenrath vereinbart. Dafür werden Aufwendungen in Höhe eines mittleren einstelligen Millionen EUR-Betrags erwartet. Diese Aufwendungen und korrespondierenden mittelfristigen Einsparungen sind in der Unternehmensprognose für 2026 berücksichtigt.

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Mindeststeuergesetz) und weiterer Begleitmaßnahmen wurde am 27. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 28. Dezember 2023 in Kraft getreten. Die AIXTRON SE fällt im Geschäftsjahr 2025 nicht unter die Anwendung dieser Regelungen.

Mitarbeiter

Die Entwicklung der durchschnittlichen Angestelltenzahl zeigt die folgende Aufstellung:

	2025	2024
Vertrieb	36	36
Forschung und Entwicklung	317	316
Produktion und Service	259	362
Verwaltung	83	85
Summe	695	799

Abschlussprüferhonorar

Das vom Abschlussprüfer KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, in Rechnung gestellte Honorar wird in der folgenden, aus dem Anhang zum Konzernabschluss der AIXTRON SE entnommenen Angabe 33 angegeben:

“Das im Konzernabschluss als Aufwand erfasste Honorar für den Konzernabschlussprüfer KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gliedert sich wie folgt:

in EUR Tsd.	2025	2024
für die Abschlussprüfung	517	433
für andere Bestätigungsleistungen	229	215
für Steuerberatungsleistungen	0	0
für sonstige Leistungen	33	0
Summe	779	648

Im Geschäftsjahr 2025 und 2024 enthalten die Honorare für andere Bestätigungsleistungen Honorare für die Prüfung der nicht-finanziellen Konzernerklärung, die seit dem Geschäftsjahr 2024 als integrierter Nachhaltigkeitsbericht Bestandteil des Lageberichts ist. Im aktuellen Geschäftsjahr beinhalten die Honorare für andere Bestätigungsleistungen EUR 25 Tsd. die das vergangene Geschäftsjahr betreffen (2024: EUR 30 Tsd.). Die sonstigen Leistungen des Geschäftsjahres 2025 umfassen Honorare für projektbezogene Beratungsleistungen.”

VI. Organe

Aufsichtsrat

- **Alexander Everke**

Vorsitzender des Aufsichtsrats seit 15. Mai 2025
Unternehmer

Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien:

- ASML, Veldhoven/Niederlande (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats Duagon, Dietikon/Schweiz

- **Frits van Hout**

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats seit 2019
Unternehmer

Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien:

- Bambi Belt Holding BV, Eindhoven/Niederlande (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Kendrion NV, Amsterdam/Niederlande (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Stichting PhotonDelta, Eindhoven/Niederlande (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Deep Tech Fund (InvestNL), Amsterdam/Niederlande (Vorsitzender des Investitionsausschusses bis 31. März 2025, ab April 2025 Mitglied des Investitionsausschusses)
- Smart Photonics BV, Eindhoven/Niederlande (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Picterus AS, Trondheim/Norwegen (Mitglied des Aufsichtsrats)

- **Ingo Bank**

Mitglied des Aufsichtsrats seit 15. Mai 2025
Finanzvorstand (CFO) City Football Group

- **Karen Florschütz**

Mitglied des Aufsichtsrats seit 2024
Executive Vice President Connected Intelligence, Airbus Defence and Space

- **Dr. Stefan Traeger**

Mitglied des Aufsichtsrats seit 2022
Vorstandsvorsitzender JENOPTIK AG (bis Februar 2026)

Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien:

- Konzerninterne Mandate innerhalb der JENOPTIK Gruppe, Jena Deutschland

- **Prof. Dr. Anna Weber**

Mitglied des Aufsichtsrats seit 2019
Professur für ABWL, insbesondere externes Rechnungswesen, Hochschule Heilbronn
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien:

- Wacker Chemie AG, München (Mitglied des Aufsichtsrats)

Herr Kim Schindelhauer, Unternehmer und bis zum Ablauf der Hauptversammlung vom 15. Mai 2025 Vorsitzender des Aufsichtsrats der AIXTRON SE, hat sein Mandat auf eigenen Wunsch und mit Ablauf der Hauptversammlung am 15. Mai 2025 niedergelegt.

Vorstand

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2025 folgende Vorstandsmitglieder:

- **Dr. Felix Grawert**
Aachen, Vorsitzender des Vorstands und Chief Executive Officer (CEO),
Vorstand seit 2017
- **Dr. Christian Danninger**
Köln, Mitglied des Vorstands und Chief Financial Officer (CFO),
Vorstand seit 2021

Bezüge des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Gesamtvorstandsbezüge für das Geschäftsjahr 2025 beliefen sich auf EUR 6.492 Tsd. (2024: EUR 7.838 Tsd.). Die erfolgsunabhängige Festvergütung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025, bestehend aus einer Grundvergütung, Zuschüssen zur Altersvorsorge und Sachbezügen, belief sich auf insgesamt EUR 954 Tsd. (2024: EUR 820 Tsd.). Im Geschäftsjahr 2025 wird die Gesellschaft durchgängig durch zwei Vorstände vertreten.

Das Vorstandsvergütungssystem der AIXTRON SE beinhaltet langfristig orientierte variable Vergütungsbestandteile, sogenannte Long Term Incentives (LTI), die in Aktien gewährt werden. Diese aktienbasierte Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente wird mit dem beizulegenden Zeitwert der Eigenkapitalinstrumente zum Tag der Gewährung bewertet. Der beizulegende Zeitwert der gewährten Aktien wird auf der Grundlage eines mathematischen Modells unter Berücksichtigung der Bedingungen, zu denen die Aktien gewährt werden, ermittelt.

Das in der Hauptversammlung im Mai 2024 neu gebilligte Vergütungssystem findet ab dem Geschäftsjahr 2024 unter Berücksichtigung von Übergangsregelungen Anwendung. Dieses Vergütungssystem führt das bisherige System, welches von der Hauptversammlung 2020 gebilligt worden war, mit geringfügigen Anpassungen fort.

Im Rahmen der LTI Tranche 2025 wurden 196.772 verfallbare Aktienzusagen für die Zielvergütung am Gewährungstag mit einem gewichteten Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte von EUR 16,48 pro Zusage gewährt (LTI-Tranche 2024: 168.992 verfallbare Aktienzusagen mit einem gewichteten Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte von EUR 39,76 pro Zusage).

Im Geschäftsjahr 2027 bzw. 2026 werden die verfallbaren Aktienzusagen der LTI Tranche aus 2025 bzw. 2024 in unverfallbare Aktienzusagen gewandelt oder verfallen teilweise.

Der im Zeitpunkt der Gewährung geplante Zielaufwand für die aktienbasierte Vergütung des Vorstands betrug für das Geschäftsjahr EUR 3.242 Tsd. (2024: EUR 6.719 Tsd.) (was dem gewährten Anspruch entspricht).

Für das Berichtsjahr wird den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine Gesamtvergütung von EUR 737 Tsd. (Vorjahr: EUR 641 Tsd.) gewährt.

Einzelheiten zu den Vergütungen des Vorstands und des Aufsichtsrats enthält der Vergütungsbericht nach § 162 AktG, welcher als Bestandteil des Geschäftsberichts der AIXTRON SE jährlich veröffentlicht wird.

Pensionsverpflichtungen für ehemalige Vorstandsmitglieder

Die passivierte Pensionsrückstellung betrifft ausschließlich ehemalige Vorstandsmitglieder und deren Hinterbliebenen. Im Geschäftsjahr 2025 wurde ein Rentenbeitrag in Höhe von EUR 73 Tsd. (Vorjahr: EUR 71 Tsd.) an Pensionsempfänger ausgezahlt.

Deutscher Corporate Governance Kodex

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben und öffentlich auf der Website der Gesellschaft [Aixtron - Entsprechenserklärung](#) dauerhaft zugänglich gemacht.

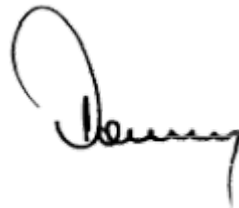
Herzogenrath, den 25. Februar 2026

AIXTRON SE

Der Vorstand



Dr. Felix Grawert
Vorsitzender des Vorstands



Dr. Christian Danninger
Mitglied des Vorstands

Anlage 1 - Entwicklung des Anlagevermögens nach HGB

		Anschaffungs- / Herstellungskosten				Abschreibungen				Netto- buchwerte Stand 31.12.2025	Netto- buchwerte Stand 31.12.2024	
		Stand 01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Umbuchun- gen	Stand 31.12.2025	Stand 01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2025		
I.	I. Immaterielle Vermögenswerte											
1.	Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	29.585	405	0	0	29.990	23.817	1.676	0	25.493	4.498	5.768
2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	627	603	0	0	1.230	0	0	0	0	1.230	627
		30.212	1.008	0	0	31.220	23.817	1.676	0	25.493	5.728	6.395
II.	Sachanlagen											
1.	Grundstücke und Bauten	62.180	123	0	51.688	113.992	31.392	2.084	0	33.476	80.516	30.788
2.	Technische Anlagen und Maschinen	112.329	3.188	1.495	54.294	168.315	65.912	7.541	822	72.631	95.685	46.417
3.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.804	1.582	0	2	23.388	14.429	1.795	0	16.223	7.165	7.376
4.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	124.369	20.785	0	-105.984	39.171	0	0	0	0	39.171	124.369
		320.682	25.678	1.495	0	344.865	111.733	11.419	822	122.330	222.537	208.950
III.	Finanzanlagen											
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	50.616	1.525	0	0	52.141	3.956	0	0	3.956	48.185	46.660
2.	Wertpapiere des Anlagevermögens	250	0	250	0	0	0	0	0	0	0	250
		50.866	1.525	250	0	52.141	3.956	0	0	3.956	48.185	46.910
		401.761	28.211	1.745	0	428.227	139.506	13.095	822	151.778	276.450	262.255

Anlage 2 - Stimmrechtsmitteilungen nach § 33 Abs. 1 WpHG

#	Gesellschaft	Stimmrechts- veränderung zum	Anzahl Stimmrecht nach Änderung	in %	Stimmrechtsanteil am Tag der Schwellenüberschreitung					
					Anzahl Stimmrechte		Stimmrechte in %		Gesamtstimmrechtsanteile in %	
					Direkt	Zugerechnet	Direkt	Zugerechnet	Anteil Stimmrechte (§§ 21, 22 WpHG)	Anteil Instrumente (i.S.d. § 25 Abs.1 Nr. 1, 2 WpHG)
1	BlackRock Inc.	3/1/2025	3.799.064	3,82	0	3.799.064	3,35	0,00	3,35	0,48
2	UBS	18/2/2025	3.412.947	3,14	0	3.412.947	3,01	0,00	3,01	0,13
3	UBS	19/2/2025	3.375.430	3,11	0	3.375.430	2,98	0,00	2,98	0,14
4	UBS	20/2/2025	3.425.052	3,16	0	3.425.052	3,02	0,00	3,02	0,14
5	UBS	17/3/2025	4.796.654	5,13	0	4.796.654	4,23	0,00	4,23	0,90
6	UBS	20/3/2025	4.235.406	4,78	0	4.235.406	3,73	0,00	3,73	1,05
7	UBS	21/3/2025	4.276.716	5,18	0	4.276.716	3,77	0,00	3,77	1,41
8	UBS	22/4/2025	4.769.095	4,85	0	4.769.095	4,20	0,00	4,20	0,65
9	UBS	27/6/2025	3.251.815	3,80	0	3.251.815	2,87	0,00	2,87	0,94
10	BlackRock Inc.	1/7/2025	4.444.730	4,84	0	4.444.730	3,92	0,00	3,92	0,92
11	UBS	30/6/2025	3.334.770	5,22	0	3.334.770	2,94	0,00	2,94	2,28
12	UBS	1/7/2025	4.056.579	6,01	0	4.056.579	3,58	0,00	3,58	2,44
13	UBS	29/7/2025	3.807.065	4,81	0	3.807.065	3,36	0,00	3,36	1,45
14	UBS	1/8/2025	3.222.292	4,09	0	3.222.292	2,84	0,00	2,84	1,25
15	UBS	25/8/2025	3.407.757	4,65	0	3.407.757	3,00	0,00	3,00	1,64
16	Goldman Sachs	25/8/2025	1.049.631	5,44	0	1.049.631	0,93	0,00	0,93	4,51
17	Goldman Sachs	27/8/2025	1.155.778	4,47	0	1.155.778	1,02	0,00	1,02	3,45
18	UBS	5/9/2025	3.720.080	5,06	0	3.720.080	3,28	0,00	3,28	1,78
19	Goldman Sachs	4/9/2025	1.223.228	5,05	0	1.223.228	1,08	0,00	1,08	3,97
20	Goldman Sachs	5/9/2025	1.214.548	4,74	0	1.214.548	1,07	0,00	1,07	3,67
21	Goldman Sachs	9/9/2025	1.169.234	5,04	0	1.169.234	1,03	0,00	1,03	4,01

#	Gesellschaft	Stimmrechts- veränderung zum	Anzahl Stimmrecht nach Änderung	in %	Stimmrechtsanteil am Tag der Schwellenüberschreitung					
					Anzahl Stimmrechte		Stimmrechte in %		Gesamtstimmrechtsanteile in %	
					Direkt	Zugerechnet	Direkt	Zugerechnet	Anteil Stimmrechte (§§ 21, 22 WpHG)	Anteil Instrumente (i.S.d. § 25 Abs.1 Nr. 1, 2 WpHG)
22	Goldman Sachs	15/9/2025	1.700.447	4,82	0	1.700.447	1,50	0,00	1,50	3,32
23	Goldman Sachs	17/9/2025	1.357.430	5,07	0	1.357.376	1,20	0,00	1,20	3,87
24	UBS	22/9/2025	3.355.177	5,21	0	3.355.177	2,96	0,00	2,96	2,25
25	Goldman Sachs	22/9/2025	1.239.332	4,68	0	1.239.332	1,09	0,00	1,09	3,59
26	UBS	24/9/2025	3.469.961	5,51	0	3.469.961	3,06	0,00	3,06	2,45
27	Goldman Sachs	23/9/2025	1.341.891	5,20	0	1.341.891	1,18	0,00	1,18	4,02
28	Morgan Stanley	26/9/2025	869.546	5,38	0	869.546	0,77	0,00	0,77	4,61
29	Goldman Sachs	26/9/2025	1.125.201	4,89	0	1.125.201	0,99	0,00	0,99	3,90
30	Morgan Stanley	29/9/2025	169.360	4,93	0	169.360	0,15	0,00	0,15	4,78
31	Morgan Stanley	30/9/2025	428.225	5,16	0	428.225	0,38	0,00	0,38	4,79
32	UBS	2/10/2025	3.692.165	4,92	0	3.692.165	3,25	0,00	3,25	1,67
33	Morgan Stanley	3/10/2025	84.609	4,83	0	84.609	0,07	0,00	0,07	4,75
34	Goldman Sachs	6/10/2025	1.313.327	5,30	0	1.313.327	1,16	0,00	1,16	4,14
35	UBS	8/10/2025	3.577.599	5,05	0	3.577.599	3,15	0,00	3,15	1,90
36	UBS	9/10/2025	3.474.245	4,69	0	3.474.245	3,06	0,00	3,06	1,62
37	Goldman Sachs	8/10/2025	1.139.399	4,61	0	1.139.399	1,00	0,00	1,00	3,61
38	Goldman Sachs	14/10/2025	1.094.527	5,03	0	1.094.527	0,96	0,00	0,96	4,06
39	Goldman Sachs	15/10/2025	1.069.198	4,90	0	1.069.198	0,94	0,00	0,94	3,96
40	Morgan Stanley	16/10/2025	0	5,03	0	0	0,00	0,00	0,00	5,03
41	Goldman Sachs	20/10/2025	1.076.530	5,03	0	1.076.530	0,95	0,00	0,95	4,08

#	Gesellschaft	Stimmrechts- veränderung zum	Anzahl Stimmrecht nach Änderung	in %	Stimmrechtsanteil am Tag der Schwellenüberschreitung					
					Anzahl Stimmrechte		Stimmrechte in %		Gesamtstimmrechtsanteile in %	
					Direkt	Zugerechnet	Direkt	Zugerechnet	Anteil Stimmrechte (§§ 21, 22 WpHG)	Anteil Instrumente (i.S.d. § 25 Abs.1 Nr. 1, 2 WpHG)
42	UBS	20/10/2025	3.376.655	4,62	0	3.376.655	2,98	0,00	2,98	1,65
43	UBS	21/10/2025	3.462.949	4,66	0	3.462.949	3,05	0,00	3,05	1,61
44	UBS	4/11/2025	3.355.554	4,49	0	3.355.554	2,96	0,00	2,96	1,54
45	UBS	6/11/2025	3.619.282	4,91	0	3.619.282	3,19	0,00	3,19	1,72
46	Morgan Stanley	5/11/2025	698.607	5,44	0	698.607	0,62	0,00	0,62	4,82
47	Morgan Stanley	6/11/2025	962.645	4,56	0	962.645	0,85	0,00	0,85	3,71
48	Goldman Sachs	7/11/2025	1.268.943	6,52	0	1.268.943	1,12	0,00	1,12	5,40
49	Goldman Sachs	21/11/2025	1.952.383	6,68	0	1.952.383	1,72	0,00	1,72	4,96
50	Goldman Sachs	24/11/2025	1.930.103	6,75	0	1.930.103	1,70	0,00	1,70	5,05
51	Goldman Sachs	2/12/2025	2.439.677	7,05	0	2.439.677	2,15	0,00	2,15	4,90
52	Goldman Sachs	4/12/2025	1.089.895	7,20	0	2.089.895	1,84	0,00	1,84	5,36
53	UBS	8/12/2025	3.396.986	4,91	0	3.396.986	2,99	0,00	3,19	1,72
54	Goldman Sachs	19/12/2025	2.457.003	7,04	0	2.457.003	2,17	0,00	2,17	4,88
55	Goldman Sachs	29/12/2025	2.347.672	7,12	0	2.347.672	2,07	0,00	2,07	5,05

Bilanz- und Lagebericht

AIXTRON SE - Jahresabschluss 2025

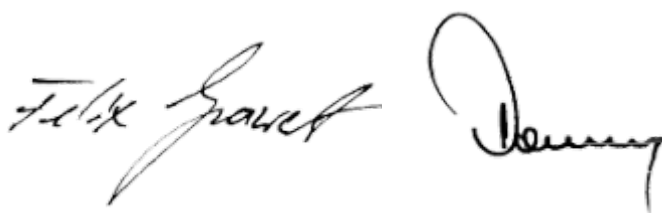
Versicherung der gesetzlichen Vertreter gemäß § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB und § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AIXTRON SE vermittelt und im zusammengefassten Lagebericht der AIXTRON SE für das Geschäftsjahr 2025 der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt wird, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Herzogenrath, den 25. Februar 2026

AIXTRON SE

Der Vorstand

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is 'Felix Grawert' and the signature on the right is 'Christian Danninger'.

Dr. Felix Grawert
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Christian Danninger
Mitglied des Vorstands

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die AIXTRON SE, Herzogenrath

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der AIXTRON SE, Herzogenrath, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns (im Folgenden „zusammengefasster Lagebericht“) der AIXTRON SE für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Die im Abschnitt „Sonstige Informationen“ unseres Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.
- vermittelt der beigefügte zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser zusammengefasste Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum zusammengefassten Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt „Sonstige Informationen“ genannten Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Der Bestand sowie Periodenabgrenzung der Umsatzerlöse im Bereich Ersatzteile

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den verwendeten Annahmen verweisen wir auf den Anhang unter Ziffer II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und bezüglich der Aufteilung der Umsatzerlöse auf den Abschnitt IV. Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung.

DAS RISIKO FÜR DEN ABSCHLUSS

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 Umsatzerlöse im Bereich Service und Ersatzteile in Höhe von EUR 101,4 Mio. erzielt.

AIXTRON erfasst Umsätze aus dem Verkauf von Ersatzteilen, wenn die Gefahr an den verkauften Produkten auf die Kunden übergegangen ist.

Die Umsatzerlöse aus Ersatzteilen basieren auf einer hohen Anzahl von Geschäftsvorfällen. Die Umsatzerlöse stellen für den Jahresabschluss eine der wichtigsten Zielerreichungskennzahlen dar und bilden zudem eine bedeutende Entscheidungsgrundlage für die Abschlussadressaten. Es besteht das Risiko für den Jahresabschluss, dass Umsatzerlöse im Bereich Ersatzteile erfasst werden, ohne dass Lieferungen erfolgt sind. Zudem besteht das Risiko, dass Umsatzerlöse im Bereich Ersatzteile im Jahr 2025 erfasst werden, obwohl der Gefahrenübergang nicht in 2025 erfolgt ist.

UNSERE VORGEHENSWEISE IN DER PRÜFUNG

Zur Prüfung der Umsatzlegung im Bereich Ersatzteile haben wir die Ausgestaltung, Einrichtung und fallweise die Wirksamkeit der internen Kontrollen in Bezug auf die Auftragsannahme, den Warenausgang und die Faktura sowie die Festlegung und Überprüfung des tatsächlichen Gefahrenübergangs beurteilt.

Darüber hinaus haben wir unter zur Hilfenahme von Massendatenanalysen für im Geschäftsjahr 2025 erfasste Umsatztransaktionen im Bereich der Ersatzteile einen Abgleich von Rechnungen, Bestellungen, externe Liefernachweise und wenn vorhanden Zahlungseingängen vorgenommen. Für den risikobehafteten Teil der Grundgesamtheit haben wir mittels eines mathematisch-statistischen Verfahrens eine Stichprobe ausgewählt. Diese haben wir durch den Abgleich mit zugrunde liegenden Bestellungen, Rechnungen sowie externen Liefernachweisen und - falls möglich - mit Zahlungsnachweisen gewürdigt.

Um die periodengerechte Zuordnung der Umsätze zu würdigen, haben wir den zutreffenden Zeitpunkt und die Höhe der erfassten Umsatzerlöse durch den Abgleich der Rechnungen und externen Liefernachweisen gewürdigt. Grundlage dafür waren auf Basis eines mathematisch-statistischen Verfahrens ausgewählte Umsätze, die in einem risikoorientiert festgelegten Zeitraum vor dem Abschlussstichtag erfasst wurden. Wir haben die erteilten Gutschriften für einen risikoorientiert festgelegten Zeitraum nach dem Stichtag untersucht und haben uns von deren periodengerechten Zuordnung überzeugt.

UNSERE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Vorgehensweise zur Erfassung der Umsatzerlöse sowie der Periodenabgrenzung im Bereich Ersatzteile ist sachgerecht.

Sonstige Informationen

Der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die folgenden nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts:

- den integrierten Nachhaltigkeitsbericht einschließlich der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung der Gesellschaft und des Konzerns nach §§ 315b, 315c i. V. m. §§ 289b Abs. 1, 289c HGB, der im zusammengefassten Lagebericht enthalten ist,
- die zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung der Gesellschaft und des Konzerns, auf die im zusammengefassten Lagebericht Bezug genommen wird, und
- die im zusammengefassten Lagebericht enthaltenen lageberichtsfremden und als ungeprüft gekennzeichneten Angaben.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Angaben im zusammengefassten Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Auftragsgemäß haben wir eine gesonderte betriebswirtschaftliche Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts bezüglich der gemäß §§ 315b und 315c i. V. m. 289b bis 289e HGB gesetzlich geforderten Angaben zur nichtfinanziellen Erklärung durchgeführt. In Bezug auf Art, Umfang und Ergebnisse dieser betriebswirtschaftlichen Prüfung weisen wir auf unseren Prüfungsvermerk vom 25. Februar 2026 hin.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den zusammengefassten Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit den

anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im zusammengefassten Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und zusammengefassten Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflusst.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des zusammengefassten Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein

Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des zusammengefassten Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im zusammengefassten Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und

sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der bereitgestellten Datei (SHA256-Hashwert: a84b6bad62b787b61d132c2aad144c444d82441214df20506e4c70222f0a03bf) enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten bereitgestellten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten bereitgestellten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (06.2022)) und des International Standard on Assurance Engagements 3000 (Revised) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die

Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat den IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen

Der Vorstand der Gesellschaft ist verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner ist der Vorstand der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d. h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende bereitgestellte Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften zusammengefassten Lageberichts ermöglichen.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 15. Mai 2025 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 21. August 2025 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2022 als Abschlussprüfer der AIXTRON SE tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungs-ur-teile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Sonstiger Sachverhalt – Verwendung des Bestätigungsvermerks

Unser Bestätigungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss und dem geprüften zusammengefassten Lagebericht sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen. Der in das ESEF-Format überführte Jahresabschluss und zusammengefasste Lagebericht – auch die in das Unternehmensregister einzustellenden Fassungen – sind lediglich elektronische Wiedergaben des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften zusammengefassten Lageberichts und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere ist der ESEF-Vermerk und unser darin enthaltenes Prüfungs-ur-teil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.

Verantwortliche Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Dr. Philipp Ohmen.

Essen, den 25. Februar 2026

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Ohmen
Wirtschaftsprüfer

Bersching
Wirtschaftsprüfer

Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit in Bezug auf die Konzernnachhaltigkeitserklärung

An die AIXTRON SE, Herzogenrath

Prüfungsurteile

Wir haben die im Abschnitt Integrierter Nachhaltigkeitsbericht des zusammengefassten Lageberichts enthaltene Konzernnachhaltigkeitserklärung der AIXTRON SE für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen. Die Konzernnachhaltigkeitserklärung wurde zur Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) und des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2020/852 unter Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2026/73 der Europäischen Kommission vom 4. Juli 2025 sowie der §§ 315b und 315c HGB an eine nichtfinanzielle Konzernerklärung und der §§ 289b bis 289e HGB an eine nichtfinanzielle Erklärung der Gesellschaft aufgestellt.

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass die beigefügte Konzernnachhaltigkeitserklärung nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der CSRD und des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2020/852 unter Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2026/73 der Europäischen Kommission vom 4. Juli 2025, der §§ 315b und 315c HGB an eine nichtfinanzielle Konzernerklärung, der §§ 289b bis 289e HGB an eine nichtfinanzielle Erklärung der Gesellschaft sowie mit den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien aufgestellt ist. Dieses Prüfungsurteil schließt ein, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung veranlassen,

- dass die beigefügte Konzernnachhaltigkeitserklärung nicht in allen wesentlichen Belangen den Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) entspricht, einschließlich dass der vom Unternehmen durchgeführte Prozess zur Identifizierung von Informationen, die in die Konzernnachhaltigkeitserklärung aufzunehmen sind (die Wesentlichkeitsanalyse), nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit der im Abschnitt Grundlagen der Erstellung der Konzernnachhaltigkeitserklärung aufgeführten Beschreibung steht, bzw.
- dass die im zusammengefassten Lagebericht im Abschnitt Nachhaltigkeitsbericht – Umweltinformationen – EU-Taxonomie vorgesehenen Angaben in der Konzernnachhaltigkeitserklärung nicht in allen wesentlichen Belangen Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 unter Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2026/73 der Europäischen Kommission vom 4. Juli 2025 entsprechen.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information durchgeführt.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit unterscheiden sich die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit in Art und zeitlicher Einteilung und sind weniger umfangreich. Folglich ist der erlangte Grad an Prüfungssicherheit erheblich niedriger als die Prüfungssicherheit, die bei Durchführung einer Prüfung mit hinreichender Prüfungssicherheit erlangt worden wäre.

Unsere Verantwortung nach ISAE 3000 (Revised) ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Konzernnachhaltigkeitserklärung“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022) und des vom IAASB herausgegebenen International Standard on Quality Management (ISQM) 1 angewendet. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Konzernnachhaltigkeitserklärung

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung der Konzernnachhaltigkeitserklärung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der CSRD sowie den einschlägigen deutschen gesetzlichen und weiteren europäischen Vorschriften sowie mit den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien und für die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung der internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung einer Konzernnachhaltigkeitserklärung in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Konzernnachhaltigkeitserklärung) oder Irrtümern ist.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter umfasst die Einrichtung und Aufrechterhaltung des Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse, die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Aufstellung der Konzernnachhaltigkeitserklärung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen und die Ermittlung von zukunftsorientierten Informationen zu einzelnen nachhaltigkeitsbezogenen Angaben.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Aufstellung der Konzernnachhaltigkeitserklärung.

Inhärente Grenzen bei der Aufstellung der Konzernnachhaltigkeitserklärung

Die CSRD sowie die einschlägigen deutschen gesetzlichen und weiteren europäischen Vorschriften enthalten Formulierungen und Begriffe, die erheblichen Auslegungsunsicherheiten unterliegen und für die noch keine maßgebenden umfassenden Interpretationen veröffentlicht wurden. Da solche Formulierungen und Begriffe unterschiedlich durch Regulatoren oder Gerichte ausgelegt werden können, ist die Gesetzmäßigkeit von Messungen oder Beurteilungen der Nachhaltigkeitssachverhalte auf Basis dieser Auslegungen unsicher.

Diese inhärenten Grenzen betreffen auch die Prüfung der Konzernnachhaltigkeitserklärung.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Konzernnachhaltigkeitserklärung

Unsere Zielsetzung ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass die Konzernnachhaltigkeitserklärung nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit der CSRD sowie den einschlägigen deutschen gesetzlichen und weiteren europäischen Vorschriften sowie den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien aufgestellt worden ist sowie einen Prüfungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zur Konzernnachhaltigkeitserklärung beinhaltet.

Im Rahmen einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit gemäß ISAE 3000 (Revised) üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- erlangen wir ein Verständnis über den für die Aufstellung der Konzernnachhaltigkeitserklärung angewandten Prozess, einschließlich des vom Unternehmen durchgeführten Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse zur Identifizierung der zu berichtenden Angaben in der Konzernnachhaltigkeitserklärung.
- identifizieren wir Angaben, bei denen die Entstehung einer wesentlichen falschen Darstellung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern wahrscheinlich ist, planen und führen Prüfungshandlungen durch, um diese Angaben zu adressieren und eine das Prüfungsurteil unterstützende begrenzte Prüfungssicherheit zu erlangen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. Außerdem ist das Risiko, eine wesentliche falsche Darstellung in Informationen aus der Wertschöpfungskette nicht aufzudecken, die aus Quellen stammen, die nicht unter der Kontrolle des Unternehmens stehen

(Informationen aus der Wertschöpfungskette), in der Regel höher als das Risiko, eine wesentliche Falschdarstellung in Informationen nicht aufzudecken, die aus Quellen stammen, die unter der Kontrolle des Unternehmens stehen, da sowohl die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens als auch wir als Prüfer in der Regel Beschränkungen beim direkten Zugang zu den Quellen von Informationen aus der Wertschöpfungskette unterliegen.

- würdigen wir die zukunftsorientierten Informationen, einschließlich der Angemessenheit der zugrunde liegenden Annahmen. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Informationen abweichen.

Zusammenfassung der vom Wirtschaftsprüfer durchgeführten Tätigkeiten

Eine Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Nachweisen über die Nachhaltigkeitsinformationen. Art, zeitliche Einteilung und Umfang der ausgewählten Prüfungshandlungen liegen in unserem pflichtgemäßen Ermessen.

Bei der Durchführung unserer Prüfung mit begrenzter Sicherheit haben wir:

- die Eignung der von den gesetzlichen Vertretern in der Konzernnachhaltigkeitserklärung dargestellten Kriterien insgesamt beurteilt
- die gesetzlichen Vertreter und relevante Mitarbeiter befragt, die in die Aufstellung der Konzernnachhaltigkeitserklärung einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, einschließlich des vom Unternehmen durchgeführten Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse zur Identifizierung der zu berichtenden Angaben in der Konzernnachhaltigkeitserklärung, sowie über die auf diesen Prozess bezogenen internen Kontrollen.
- die von den gesetzlichen Vertretern angewandten Methoden zur Aufstellung der Konzernnachhaltigkeitserklärung beurteilt.
- die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angegebenen geschätzten Werte und der damit zusammenhängenden Erläuterungen beurteilt. Wenn die gesetzlichen Vertreter in Übereinstimmung mit den ESRS die zu berichtenden Informationen über die Wertschöpfungskette für einen Fall schätzen, in dem die gesetzlichen Vertreter nicht in der Lage sind, die Informationen aus der Wertschöpfungskette trotz angemessener Anstrengungen einzuholen, ist unsere Prüfung darauf begrenzt zu beurteilen, ob die gesetzlichen Vertreter diese Schätzungen in Übereinstimmung mit den ESRS vorgenommen haben, und die Vertretbarkeit dieser Schätzungen zu beurteilen, aber nicht Informationen über die Wertschöpfungskette zu ermitteln, die die gesetzlichen Vertreter nicht einholen konnten.
- analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu ausgewählten Informationen in der Konzernnachhaltigkeitserklärung durchgeführt.
- einen Stand-ortbesuch am Hauptstandort in Herzogenrath, Deutschland, durchgeführt.

- die Darstellung der Informationen in der Konzernnachhaltigkeitserklärung gewürdigt.
- den Prozess zur Identifikation der taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten und der entsprechenden Angaben in der Konzernnachhaltigkeitserklärung gewürdigt.

Verwendungsbeschränkung / AAB-Klausel

Dieser Prüfungsvermerk ist an die AIXTRON SE gerichtet und ausschließlich für diese bestimmt.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die AIXTRON SE erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 zugrunde (www.kpmg.de/AAB_2024). Durch Kenntnisnahme und Nutzung der im Prüfungsvermerk enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsbeschränkung auf EUR 4 Mio für Fahrlässigkeit in Ziffer 9 der AAB) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Düsseldorf, den 25. Februar 2026

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Mund
Wirtschaftsprüferin

Bersching
Wirtschaftsprüfer